

Zeigt

Pönnau = Straße No. 4 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Königlichen Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	Müller Carl	32	-	-	Vater		Preuse
2	Müller Anna	23	-	-	Mutter		,
3	Müller Karl	20	Jänner	1871	Sohn		,
4	Müller Sophie	13	März	1873	Tochter		,
5	Zorn Johanna	16	-	-	Wienbäuerin		,
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Jetzt

Königstraße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fritz Loos gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag	Monat			
1	Franz Loos	58			geb. Lauer	Satz	
2	Franziska Loos	27			Tochter	Zoestan	
3	Anna Loos	25			Tochter	Zoestan	Connys
4	Leopoldine Adler	44				Märterin	
5	Leopoldine Kind	17				Magd	
6	Anna Loos	10				Magd	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>1 Mayr.</i>	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Pferde,
Lehrlinge.		Ochsen,
		Kühe,
		Jungvieh (Rinder, Kälber),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben hätte,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Rümerstr

Straße No. 7, wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Balzer jr. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthelt, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Bitte bitten die Namen vollständig und lesbarlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	W. Balzer	34	Hotellier		Preußen
2	Anne Strittner	28	Hausthelt	Hausmälle	✓
3	Anna. Sommermuth	21		Finnmärkte	✓
4	Heinrich Fischer	41		Fürstengruppe	✓
5	Marie Luis	20		Finnmärkte	✓
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: 1 Mädchen	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)	Pferde,
Lehrlinge.	Ochsen,
	Kühe,
	Jungvieh (Kinder, Kälber),
	Schafe,
	Schweine,
	Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Balzen II gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	<u>Wilh. Balzen II</u>	<u>69</u>	<u>Centien</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß.</u>
2.	<u>Katharina Balzen</u>	<u>70</u>	<u>X</u>	<u>Mutter</u>	<u>X</u>
3.	<u>Felix Balzen</u>	<u>13</u>	<u>X</u>	<u>Sohn</u>	<u>X</u>
4.	<u>Elisabetha Lus</u>	<u>28</u>	<u>Mäg'd</u>	<u>Magd</u>	<u>X</u>
5.	<u>Elisabetha Schupp</u>	<u>18</u>	<u>Mäg'd</u>	<u>Magd</u>	<u>X</u>
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des H. Hagen gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.					
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	<u>H. Hagen</u>	36½	Sparbüro	ausserhalb Preuse; für seit Jahr 1860	
2.	<u>Bernhard Kleinmichel</u>	27.	Kellner	ausserhalb Preuse; für seit April 1866	
3.	<u>F. Loharier</u>	36.	v.	40.	in für seit 1. Mai J. S.
4.	<u>N. Billautree</u>	22	"	ausserhalb	North. Deutsch
5.	<u>Adri Kleffler</u>	31	Portier	aus	Baiern für seit 15. Ju. J. S.
6.	<u>Franz Dieren</u>	37½	Kellner	ausserhalb	Preuse " Mai 1873
7.	<u>Richard Horren</u>	25.	Kellner	ausserhalb	Preuse " 24/½
8.	<u>Jul. Habifff</u>	43	Conduiteur von Eisenbahn	D.	15. Mai J. S.
9.	<u>Stephan Pichler</u>	27.	Rfm.	ausserhalb	D. 28. April
10.	<u>Prill Klampf</u>	31.	Gardner	D.	D. 24. April J. S.
11.	<u>Wm Becker</u>	19	Buchhalter	D.	D. 12. Juni J. S.
12.	<u>Joseph Wokal</u>	36.	Chef	.	D. 1. Mai J. S.
13.	<u>Henri Kivola</u>	31	T. Side	D.	Elsässer " 3. Juli J. S.
14.	<u>Ed. Bick</u>	31½	T. Side	D.	Preuse " 28. April J. S.
15.	<u>Georg Feuerlein</u>	26	Candidator	D.	Baijer " 25. Mai J. S.
16.	<u>Kath. Hoffmann</u>	22	Janitor	D.	Preuse 15. Mai J. S.

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *20 Jungs.*
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
zwei Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
einen Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessalige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wohuhaßt* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahr. Tag. Monat.	Jahr.		
1.	Josephine Kayer	40		Hausmutter	Preuse für seit 10 Mai 1873
2.	Emilie Föls	22	D.		Preuse " 13 Juli
3.	Marie Dönnissen	20		Bürtnerin	D. " 5 Mai
4.	Magdalena Breuer	20	D.		D. " 5 Mai
5.	Margare. Tengblad	17	D.		D. " 14 April
6.	Kerese Markhoff	29	D.		D. " 10 Mai
7.	Char Engelhardt	22	D.		D. " 20 April
8.	Carl. Heiger	16 1869	16 90		D. " 24 Juni
9.	Char Oberai	23	D.		D. " 26 Mai
10.	Char. Neu	26	D.		D. " 24 Juni
11.	Anna Marie Neu	53.	D.		D. " 26 Mai
12.	Marie Ludwig	24	D.		D. " 24 Juni
13.	Marie Becker	24	D.		D. " 3 Mai
14.	Gretta Kipphau	29	Kopfm		D. " 6 Mai
15.	Elias Riffen	23	Bürtnerin		D. " 7 Mai
16.	Marie Feuerriegel	24	Zimmerm		D. " 2 Mai

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Hoh. Heinrich	20.			Sällwur	Præcepte fiet sich Mai	21.
2	Robert Guggenbühl	34			Säuf	Könitzce fiet sich 23 Jun	70
3	Franz Gansow	23			Söller	Præcepte a 4 17 Mai	70
4	Phil. Bremsen	15			Kaufmänn	D. . . . 15 Mai	70
5	Hoh. Befier	19			Bartkeller	D. . . . 5 Mai	70
6	Ohr Berghäuser	15	10	Sept	Kaufmänn	D. . . . 10 Mai	70
7	Zar Hubert	18	12	May	Kaufmänn	D. . . . 15 Mai	70
8	Heinrich Hennestern	19.			Sällwur	D. . . . 4 Mai	70
9	Ernst Kaiton	34			Kaufmänn	D. . . . 15 Mai	70
10	Jas. Oberri	52			Kuggegärtner	D. . . . 17 Janu	70
11	Carl Simons	20			Sällwur	D. . . . 20 Mai	70
12	Eduard Kamm	16			Sällwur	D. . . . 27 Mai	70
13	Char. Schäfer	23			Zimmermann	D. . . . 18 Mai	70
14	Char. Türk	20			Kernwandhaftegärtner	D. . . . 24 Febr	70
15	Chr. Böck	29			Zimmermann	D. . . . 6 Mai	70
16	Josephine Brust	27			Säuf	D. . . . 24 Juli	70

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Felix Döllar

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Felix Döllar</u>	50	<u>Ausgewandert</u>	Vorher	<u>Johann Homburg</u>
2.	<u>Elisabeth Döllar</u>	45		Mutter	mit Mai für aufgg.
3.	<u>Rufusinum</u>	20		Döllar	et
4.	<u>Hannibal</u>	18		Döllar	et
5.	<u>Dunnun</u>	15 4 July 1858		Döllar	et
6.	<u>Philipp</u>	14 30 August 1860		Döllar	et
7.	<u>Peter</u>	12 31 August 1862		Döllar	et
8.	<u>Eva</u>	10 3 Sept 1864		Döllar	et
9.	<u>Wilhelm</u>	7 17 April 1867		Döllar	et
10.	<u>Gottfr.</u>	3 27 May 1870		Döllar	et
11.	<u>Carl Blosier</u>	36	<u>Oberkellner</u>		<u>Johann Homburg</u>
12.	<u>Wilhelm Eib.</u>	28	<u>Kellner</u>		• <u>Nürnberg</u>
13.	<u>Heinrich Lebau</u>	26			• <u>Lebau</u>
14.	<u>Carl Pönn</u>	28			• <u>Lebau</u>
15.	<u>Louis Balzer</u>	34			<u>J. Homburg</u>
16.	<u>Franz Nicolas</u>	21			et

Verzeichniß

R. Schaller

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Salome Karcher	23		Büffelmärfen		Colmar Elsaß
2	August privat	21		Krif		Stett. Sachsen
3	August Henrich	22		s		Frankfurt am Main
4	Helma Mertz	20		Färnmeister		Napau
5	Emil Stockel	32		Krif		Elsaß
6	Wilhelm Künth	45	25. März 1859	Färnmeißt		Winden
7	Emil Schmidt	21		Kellner		S. Würmstadt
8	Conrad Hoffner	28		s		Altbayern
9	Philipp Rühl	23		s		Amt Ulzing
10	Leopold Weisner	22		Krifin		Gaff. Würmstadt
11	Peter Stein	20		Färnmeißt		Amt Napau
12	Peter Grind	19		Krifar		Westphalen
13	franz Kuding	20		Färnmeißt		Amt Napau
14	Ferdinand Daudaa	25		Kellner		Östreich
15	Joh. Hartung	21		Färnmeißt		Napau
16						

Verzeichniß

der zur Handhabung des Heinrich Fransecky⁷ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Zag.	Menat.	Jahr.	
1	Heinrich Fransecky	39		Reklamator	Vater	Geffen damals kein Fried Maria
2	Amalie Fransecky	32			Mutter	fri wohlfahrt
3	Wilhelm Fransecky	5	15	Juli 1878	Tochter	
4	Marii Fransecky	3	23	Aug 1870	Tochter	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

*Nach ganzem Erfreue ist alles
im danunum hoffentlich.
Schafft e framark*

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gm's, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Georg Klin

der zur Handhaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag des Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Klin	43	19. Februar 8	Kaufmann	Vater	Preuße
2	Sophie Klin	3½	Februar 8	—	Tochter	"
3	Louise Linkenbach	29	—	—	Pflegerin	"
4	August Linkenbach	24	—	—	"	"
5	Henniell Heyman	18	—	—	Magd	Preuße
6	Philipp Rasch	16	—	—	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>new Dauersiedlung</i>	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Pferde,
Schöringe.		Ochsen,
		Kühe,
		Jungvieh (Kinder, Kälber),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zustellung vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbelanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermegen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Karl Klier

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.			
1	Karl Klier	39	-	Wirtsh.	Vater	Preuße
2	Pauline Klier	31	-		Mutter	St
3	Georg Klier	-	1. Februar. 1865.	-	Sohn	St
4	Eduard Klier	-	19. Dez. 1869.	-	Sohn	St
5	Juliana Geßwinkel	28	-	Chörlein	Küchlein	St
6	Giob Schnorr von	54	-	Therapef.	Therapef.	St
7	Marie Schnorr von	19	-	Magd.	Magd	St
8	Karoline Barthan	19	-	Magd	Magd	St.
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit 7 August 1873 Königgrätz-Straße No. 13. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des J.H. Müller

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Kochin Diener Schlosser- geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat	Jahr.			
1	<u>J.H. Müller</u>	63				Mann	
2	<u>Sophie Müller</u>	55				frau	
3	<u>Mina Gabell</u>	26				Vierzehnjährige	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Best. Grap. 7. August 1873 Kaiserswerthstraße No. 16 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Adolf Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Adolf Müller	35	Conditor Müller	Vater	
2	Lina Müller	29	Mutter	Müller	
3	Johanna Müller	10 Januar	Kinder	Kinder	
4	Gärtner David	28		Gärtner	
5	Oskar Garbarts	29		Dr.	
6	Mina Kraft	12		Magd	
7	Christina Küng	Novemb. 15		Magd	
8	Wigand Kaiserswerth	Augst 14		Schulgärt	
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: <i>3 Dreytafenzal</i>	Am Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)	Pferde,
Lehrlinge.	Ochsen,
	Rinder,
	Jungvieh (Kinder, Kälber),
	Schafe,
	Schweine,
	Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erheißen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrüber zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzing.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des E. Weller P.c. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Konrad Weller	67	Prinzipal	Vater	Königs
2.	Gatavia Weller	65	—	Mutter	L
3.	Elisabeth Weller	40	—	Tochter	L
4.	Klaus Weller	22	Wappengärtner		80
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kaufmann August Weber gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knacht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>August Weber</u> 34.				<u>Gesellen</u>	<u>Vater</u>	<u>Fräulein</u>
2	<u>Anna Weber</u> 20.				<u>S</u>	<u>Mutter</u>	<u>N.</u>
3	<u>August Weber</u> 20 Juli 1871				<u>S</u>	<u>Frau</u>	<u>N.</u>
4	<u>Friedrich Weber</u> 21.				<u>Gesellen</u>		<u>12</u>
5	<u>Wiegand Emilie</u> 24.				<u>S</u>		<u>Fräulein</u>
6	<u>Sophia Weber</u> 35.				<u>Fürst</u>		<u>Fräulein</u>
7	<u>Anna Wiegand</u> 26				<u>Vinzenz</u>		<u>12</u>
8	<u>Fräulein Sophie</u> 16				<u>S</u>		<u>12.</u>
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Ehr Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Ehr Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, monach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. monach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensstufen unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmus, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzin a.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Königlichen Logierwesens gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deuts- chen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Königliches Logierwesen	67	Logist, Königliches	Vater	Punkt auf der rechten Seite
2	Wilhelmine Logius	65	*	Mutter	
3	Amelia Logius	30	*	Tochter	
4	Wilhelmina Logius	26	*	Tochter	
5	Sophie Anna Long	24	*	Magd	
6	Augustina		*	Magd	
7	Wilhelmine Logius	30	*	Magd	
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ch. Bagnis* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburts tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Gräfinn Leymar</i>	61					<i>Königgrätz</i>
2	<i>Frau Leymar</i>	58					<i>Königgrätz</i>
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Gottlieb fil Mittinx gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder im Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: <i>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>				
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Leroi gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Wilhelm Leroi	44			Kaufmann	Vater	Französisch
2	Jeanette Leroi geb. Kunkel	36				Mutter	
3	Bernh. Leroi	9	September	1866		Tochter	
4	Carl Leroi	35	August	1872		"	
5	Eugenia Leroi	29	November	1871		Tochter	
6	Johanna Rosenthal	36				Küchenm.	
7	Catherina Künziger	23				Magd	
8	Catherina Stutzer	23				"	
9	Adèle Meyer	19				Putzfrau	
10	Alvine Graff	27	Dezember	1877		Kindermeisj.	
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *zwei Personen* An Vieh wird gehalten:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Pferde,
Schafe,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besondere Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensstufen unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Heinrich Rupp

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. Jahre. Monat. Jahr.			
1	Heinrich Rupp	54	Gastwirt	Vater	
2	Wilhelm Rupp	29		Sohn	
3	Elisabeth Rupp	27		Tochter	
4	Auguste Rupp	22		Tochter	
5	Karl Rupp	21		Sohn	
6	Mathilde Rupp	19		Tochter	
7	Johannette Rupp	15 9. Oktober 58		Tochter	Preussen
8	Karoline Kaffine	22		Kellnerin	
9	Susanne Holly	18		Kellnain	
10	Friedrich Stegen	24		Hausknecht	
11	Katharina Kohner	25		Magd	
12	Elisabeth Fuhr	16		Magd	
13	Wilhelmine Schneider	16		Magd	
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>2 Personn.</i>	An Vieh wird gehalten:
		Pferde,
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Ochsen,
Lehrlinge.		Kühe,
		Jungvieh (Kinder, Kälber),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

— 29 —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensstufen unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthüner resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodziu.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Maria Weiß Müller

der zur Haushaltung des *Maria Weiß Müller* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Nöchlin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Vor- und Zunamen: <i>Maria Weiß</i> <i>Müller.</i>	79	Feldmädel <i>Müller</i>	Preuse	
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Georg Ritzel

der zur Haushaltung des *Georg Ritzel* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Knecht, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Georg Ritzel	64			Loyis.	Vater	Preuse
2	Johannette Ritzel	57			"	Mutter	
3	Julia Ritzel	26				Tochter	
4	Emilia Ritzel	27				Tochter	
5	Elisabeth Ritzel	27				Magd	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Münzenhausen Straße No. 19 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Anton Linnébach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Anton Linnébach</u>	61			—	Vater	
2	<u>Heinrich</u> ♂	34			Gärtner	Diener	
3	<u>Karl</u> ♂	28			Kaufmann	—	
4	<u>Caroline</u> ♀	27			—	Dienerin	
5	<u>Friedrich</u> ♂	21			—	—	
6	<u>Anna Beel</u>	42	Aug 1869		—	Haush. h.	
7	<u>Carl Paepke</u>	19			Zechenarbeiter	Gefülpfe	Fröpke
8	<u>Carl Roos</u>	23			—	"	—
9	<u>Anton Höpfer</u>	18			—	"	Höpfer
10	<u>Elisabeth Raffert</u>	18			Wäscherin		
11	<u>Margaretha</u> ♀	16			—		
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>zum vorr. Periode.</i>	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Pferde,
Lehrlinge.		Ochsen,
		Rühe,
		Jungvieh (Kinder, Kälber),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desselbe Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhöriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse alter Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Staunch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Tag	Monat			
1	<u>Franz Staunch, Mutter</u>	57	.	.	<u>Zugewandert</u> a. J.	Vater	<u>Königlich</u>
2	<u>Lanipa</u> , <u>Mutter</u>	49	.	.	<u>opar</u>	Mutter	✓
3	<u>Poffi</u> , <u>Tochter</u>	26	.	.	<u>opar</u>	Tochter	✓
4	<u>Casualius Hofmann, Magd</u>	21	.	.	<u>Schusterin</u>	Schusterin	✓
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

-  Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

-  Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Minder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtheit der Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entnommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfamilie des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinfürstendom angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Kleinmachnow

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Kling I

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leiehlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	Carl Kling I	63	.	.	Oper	Mutter	Preuß.
2	Elis Kling	28	.	.	so	Tochter	so
3	Emilia Kling	27	.	.	so	so	so
4	Anna Kling	11	Juli	1862	so	Faktur	so
5	Magdalena Oettinger	19	.	.	so	Dienstmagd	so
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Rinder,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohnerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Armeestärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde des Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Carl Ritzel

der zur Haushaltung des Carl Ritzel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.		4.	5.	6.
		Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.			
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Tag.	Monat	Jahr	
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Verzeichniß

der zur Haushaltung der *frau Amalie Leroi* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (Bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man schreibe die Namen vollständig und leserlich zu füreinander.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <small>Tag.</small> <small>Monat.</small> <small>Jahr.</small>	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Amalie Leroi</i>	58		<i>Mme</i>	
2	<i>Regine Salomon</i>	21	<i>Wingmäffer</i>	<i>Magd</i>	<i>Preuse</i>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *nun Drauf auf die Haie*
An Vieh wird gehalten:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Pferde,
Ochsen,
Rübe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbleranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig aus Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Alexander Seroi

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn; Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	Alexander Seroi	30		Kaufmann	J	Preuße
2	Henriette	27			Mutter	J
3	Alfred	26	24. May 1871		F	
4	Otto	7	1. Aug. 1873	Kaufm.		
5	Siegf. Plischke	24		Gefülf.	O	Österreic.
6	Fritz Rothschild	19		J		Spannung
7	Sudor Bentheim	28	15 Oct 1838	Apfenz		Preuße
8	Anna Liegenhain	22		Wifarin		Spannung
9	Eduard Hillebrand	19		J		Preuße
10	Anna Kust.	22		Kaufmädl	J	
11	Dorothea Schreiber	22		J		J
12	Luise Drey	27		J		Bayrisch
13	Anna Drey	22		J		J
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *Zwanzigfach* An Vieh wird gehalten:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

2 *Gäste*

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlajene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Göring gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A I t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd -Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carl August Gethke		63 28. März 1810	Handarbeiter, Hansknecht		Oldenburg
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Göring gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Franz Göring	38 4 April 1855	Franz pau. Arzt	Mutter	Preußen
2.	Emma Göring	33 3 März 1860	-	Mädchen	"
3.	Amer Wilhelm	32 29 Janv 1841	Magd	-	"
4.	Antje Lub	22 7 Nov 1828	Magd	-	"
5.	Bartholomeus Clos'	27 27 Aug 1830	Magd	-	"
6.	Albert Göring	9 9 Octoh 1863	Sohn	Mutter	"
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

2 Vierstötterpferde im Wert von
3 10 im Sommer

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlajene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abweland sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vermogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbeißer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fäntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Untereffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Prinzenhaus Leipzig Rudolf Janik gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Man schreibt das Jahr, den Monat, die Tageszahl)	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Rudolf Janik	38	22. November 1834	Hofkellner	Vater	ab 1867 Preußisch
2	Pauline Janik	36	24. Mai 1836	"	Mutter	" "
3	Friedrich Roth	16	4. April 1857	Kaufmann	"	" "
4	Emilia Roth	14	13. " 1859	"	"	" "
5	Käthe Janik	4	17. Oktober 1868	"	"	" "
6	Julius Janik	1	27. März 1872	"	"	" "
7	Wilhelm Dittmar	24	21. November 1849	Kaufmann	Fr. H. Jäger - Darmstadt	
8	Maria Elerts	22	26. November 1851	Kaufmann	ab 1867 Preußisch	
9	Anna Stein	23	20. Juli 1850	"	" "	" "
10	Elisabeth Rath	23	8. Juni 1850	"	" "	" "
11	Sophia Frank	16	20. September 1857	Kaufkunst	" "	" "
12	Dorothea Fisch	15	16. Juli 1858	Kaufkunst	" "	" "
13	Elis. Maijer	15	20. März 1858	"	" "	" "
14	Katharina Müller	19	18. Februar 1854	"	" "	" "
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

Mitfahr 1 im Winter

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Armeenstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermogen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der ~~Frau~~ ~~Therese~~ ~~Wilhelmine~~ Vogler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre, Tag, Monat			
1	Wilhelmine Vogler	61		Mutter	Preußin
2	Emilia Vogler	28		Vogler	Preußin
3	Otto Vogler	28	Stud. med.	Kopf	Preußin
4	Christiane Fischer	42		Magd	Preußin
5	Ema Germann	19		Magd	Preußin
6	Egner Bollinger	14		Magd	Preußin
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Dr. med. Heinrich Vogler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geßelle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Heinrich Vogler</u>	<u>41</u>	<u>Dr. med.</u> <u>zum K. Corp</u>		<u>Römerstr.</u>
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

er zur Haushaltung des August Rügge zu Landshut gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>August Rügge</u>	56	Kinorter	Kultur	Preuß.
2	<u>Katharina Rügge</u>	40		Mittler	
3	<u>Christina Rügge</u>	19 <u>14. Juni 1854</u>		Sieftner	
4	<u>Emilie Rügge</u>	14. Juni 1859		Rein	
5	<u>Rudolf Rügge</u>	30 November 1862,		"	
6	<u>Franz Rügge</u>	15. Juli 1867		"	
7	<u>Anna Lößn</u>	26		Maryd	Preuß.
8	<u>Wilhelmine Vermagur</u>	19		Maryd	Preuß.
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *Zwölf*
 Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
 Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassezirks Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanse-eigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fälschlich auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best zum Aufstellunghof Romstraße No. 27 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Philippe Küringer Wm & Schanzling gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:	
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Jahr. Zahl.		ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
2.	Philippe Küringer Wm	42		Wirthin	Mutter	Preuße
3.	Alfred Küringer	16 5 feb. 85	Schüler	Sohn	"	
4.	Carl	" 15 5 Jnni 58	"	"	"	
5.	Rudolf	" 13 6 Marz 60	"	"	"	
6.	Eugen	" 12 22 " 61	"	"	"	
7.	Antonie	8 26 Dez. 65	"	Tochter	"	
8.	Edgar	6 25 Nov. 67	"	Sohn	"	
9.	Elise Hegmann	18	Küchenlehrerin	Nichte	"	
10.	Alte Hegmann	16	"	Neffe	"	
11.	Rainer Küringer	42	Wirth	Brheim	"	
12.	Hermine Gaedert	78	Küchenlehrerin	-	"	
13.	Lina Schmidt	20	Kaufhallein	"	"	
14.	Mathilde Heiss	22	Caffekochin	"	"	
15.	Margarethe Kaiser	23	Kümmelmaiden	"	"	
16.	Elisabeth Redhaar	24	Magd	"	"	
	Marié Epstein	31	"	"	"	

Verzeichniß

der zur Haushaltung des H. Klinger Wm & H. Klinger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Mario Horweiler	62		Kinderfrau		Preuse
2	Gretchen Kaiser	17		Magd		"
3	Philip Maximilian	17		Kellnerlehrling		"
4	Heinr. Holzhäuer	24		Hausknecht		"
5	Balthasar Gottlob	63		Partier		"
6	Joseph Schardt	30		Hausknecht		"
7	Nicel Lengard	20		Küfer		"
8	Julius Müller			Küfer	wohnt im Haus Kraa Fulda vorfallen vom 2. zum 3. Jan.	
9	Carl Schmidhausen	28		Küchlein		Preuse
10	Carl Pannkuchen	20		Küchlein		"
11	Eduard Faching	15 18. Jan. 58		Lehrling		"
12	Phil. Weiß	16 17. Feb. 57		Kesperputzen		"
13	Philippine Weiß	15 20. Rep. 50		Magd		"
14	Katharina Krudwig	24		Köchin		"
15	Hermann Befor	20		Buchhalter		"
16	Wilh. Rogan	29		Küchlein		"

Verzeichniß

der zur Haushaltung der R. Schuringa Wm & H. Schuringa gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Eugen Brüh	24	I Koch	Schweizer / seit 15. Mai	
2.	Franz van Varsweld	19	II Koch	Hollandier / seit 1. Juni	
3.	Emma Cerecico	17	Magd	Preuse	
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Werner

gehörigen Personen nach Vor- und

Zusammen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preufen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preufen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Werner	55	Soyka	Vater	Preuse
2	Maria Werner	41	—	Mutter	"
3	Franzina Werner	5 Dezember 1863	—	Sohn	"
4	Augusta Werner	21 März 1860	—	Tochter	"
5	Christiane Wagner	23	—	Magd	"
6	Siegfried Künberger	22	—	Magd	"
7	Pauline Klusch	15	(März 1861)	(März 1861)	"
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Erantragung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß beauftragten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine jähren und dem Unteroffizier- und Gemeinstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Römer Straße No. 30 wohnhaft.

29. Januar 1872

Verzeichniss

Chr. Lefébrel

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Christian Lefébrel	28	Gärtner	Mutter	Fränz
2.	Anna	29		Mutter	"
3.	Louise	17. October 1870		Gärtner	"
4.	Elisabeth	4. Mai 1872		"	"
5.	Margaretha Kohlhaas	18		Magd	"
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rinder,
Jungvieh (Rinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhälter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Madam Hagen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Janummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Madame Hagen</u> 36			<u>Bierknecht</u>	—	<u>Bremische</u> <u>Preuße</u>
2	<u>Geschäfthaft Wissberg</u> 53			<u>Magd</u>		
3	<u>Geschäfthaft Buerk</u> 28			<u>Hagen</u>		<u>Bremische</u> <u>Preuße</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *nun Ma 1784*

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Schafe,
Rühe,
Zwergvieh (Minter, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besäßtige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen haben (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind tunlich auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensschaft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Carol Reisner

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr.</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carol Reisner	44		Kaufmann	Vater	Preuse
2	Katharina Moritz	23		Gefülfrau	Gefülfrau	
3	Felicia Comes	22		Lazauarist	Lazauarist	
4	Augustus Comes	17		Lazauarist	Lazauarist	
5	Wilhelmina Diehl	22		Kaufmäuse	Kaufmäuse	
6	Sophia Schulz	19				
7	Sophia Schmidt	19				
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

VerzeichnißGrau von Westerhagen

der zur Haushaltung der Grau von Westerhagen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schleifer-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	<u>Rose v. Westerhagen</u> 53 geb. Bogen				Hauswirtschaft	Mutter	Preuße
2	<u>Grundstück</u> 19					Tochter	
3	<u>Fritz</u> 9 9 ^{ten} bis 9 1864					Schüler	
4	<u>Josephine Rommen</u> 22					Kaufm. Angest.	
5	<u>Marie Hall</u> 18					Angest.	
6	<u>Felix Gruson</u> 19					Angest.	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Die nachstehend aufgeführten Verhältnisse:

Seitdem (durch) verfügt:

Verfügung

von Dr. v. Moltke

die Stadtvorsteher:

Witte,

Zöpp,

Witt,

Immergut (Witt, Zöpp,

Sauv.

Zonnebe,

Sunde.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen des §. 12 des Haushaltungsvertrages vom 1. Mai 1851, sowie

- a) jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelneuren aufnimmt, für die tägliche Ausgabe bestimmen haben,
- b) diese Familienkasse für die tägliche Ausgabe einer Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) die bei der Aufstellung des Verzeichnißes oder zur sonstige vorläufige Ausgabe der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Ausgabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung des einkommenden Betrages mit einer Gebühr bis zum vierfachen Jahresbetrag bestimmt bestellt werden soll.

Den vorstehenden Bezugnahme auf §. 2 der Mindestabfistitution vom 21. Mai eur. wünsch

durch die Klasseineurevollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks auszuweisen ist, also jährliche Einwohner der Gemeinde, auch Dienstigen, welche den finanziellen Entschleunigungen unterliegen, ebenso diejenigen, welche zur Zeit der Beauftragung des Kassierbeamten wegen oder aus anderen Gründen zwecklos abwegen sind, sowie Dienstigen, welche in einer anderen Gemeinde zu leben beabsichtigen, aber noch nicht vorgezogen haben (die steuerpflichtigen wie die z. z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klasseineure-Rollen einzutragen sind.

werdet die Haushaltungen resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung des Verzeichnißes betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erhalten. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerker nach Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klasseineure-Gesetz im Interesse aller Klasseineurerpflichtigen liegt, daß keine falsche steuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelneuren nur so nicht rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gnes, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873 hat täglich auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer bestimmten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt verpflichtet oder aus Gründen eines Kapitalvermögens ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Hungenburg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Nahre.	Tag.			
1	<u>Carl Hungenburg</u>	26.			<u>Drafrs</u>		<u>Preuse.</u>
2	<u>Louise Hungenburg</u>	26.					
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Emil Berger

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat			
1	Friedrich Emil Berger	36			Mann	Preuss
2	Clara Conradine Berger geb. La Porte	35	Februar		Frau	" "
3	Joh. Hein. Klemm	23		Photograph	Gefüllt	" "
4	Marie Bender	16			Magd	" "
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

Theodor Pfeffer

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Theodor Pfeffer	25	Kaufmann	Mann	Preuse
2	Johanna Pfeffer	20	—	Frau	—
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- { Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessaltsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der kläffützten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibranten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Untereifiger- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

heute im Kaiser-Alexander-Kreuzweg Straße No. 35 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Frau Christian Minor gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffern.	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Christian Minor	53		Gärtnerin	Mutter	Preuse
2	Wilhelmine Minor	56		—	Mutter	"
3	Wilhelm Minor	25		—	Pfarrer	"
4	Amanda Minor	22		—	Tochter	"
5	Louise Schilling	20		—	Magd	"
6	Eustache Ruhl	18		—	Magd	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

O Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
O Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Schafe,
Jungvieh (Kinder, Fäälber),
Schafe,
Schweine,
Z Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zustellung vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstadt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zust. Erd, Kammergericht Straße No. 55 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kaufh. Groeninger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Jahr	Jahr			
1	<u>Kaufh. Groeninger</u>	41			<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Fanna d.</u>		<u>April 1872</u>		↪	<u>Kind</u>	"
3	<u>Franz d.</u>		<u>10 April 1872</u>		↪	<u>d.</u>	"
4	<u>Schäfchenmalin d.</u> geb. Egel	32			↪	<u>Mutter</u>	"
5	<u>Nicolaus Loser</u>	34			<u>Gärtner</u>	↪	<u>Preuse</u>
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Höhn

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>z</u> <u>z</u>	4. Stand oder Gewerbe. <u>z</u>	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Peter Höhn</u>	51 . .	Gutsbesitz	Gutsbesitz	Preuße
2	<u>Margaretha Höhn</u>	57 . .	zu Hause	Austritt	v.
3	<u>Anna Fabrumäse</u>	49 . .	Küchen	Küchen	v.
4	<u>Franziska Matz</u>	20 . .	Küchen	Küchen	v.
5	<u>August Wust</u>	22 . .	Küchen	Küchen	v.
6	<u>Franz Nicolai</u>	16 1 Juli 1857	Gutsbesitz	Gutsbesitz	v.
7	<u>Katharina Krieger</u>	14 12 Janus 1859	v.	v.	v.
8	<u>Anna Balzer</u>	19	Gutsbesitz	Gutsbesitz	v.
9	<u>Margaretha Franzke</u>	21	Gutsbesitz	Gutsbesitz	v.
10	<u>Bulgaria Jäger</u>	18	Gutsbesitz	Gutsbesitz	v.
11	<u>Eduard Rößler</u>	18	v.	v.	v.
12	<u>Rudolph Nohr</u>	21	Gutsbesitz	Gutsbesitz	v.
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Kinder.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
- Ochsen,
- Kühe,
- Jungvieh (Kinder, Kälber),
- Schafe,
- Schweine,
- Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zuschrift vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensliste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeigt

Ritterstraße

Straße No. 37 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Wilhelm Reich gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilh. Reich	64½	Prästuariehuker	Vater	Preuße
2	Elisabeth Reich	64	Wfus	Mutter	"
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Georg Baumann

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling, &c.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zimmer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Baumann	42	Kaufmann	Laditz	Preuße
2	Louis Henkenbach	34	Arzt	Sandmühler	desgleichen
3	Katharina Leyendecker	25		Haushälterin	desgle
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Inngvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Ein Hund

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes über auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person^{*)} außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll,

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Institution vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die, B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

^{*)} Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinentandte angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintunnen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Uhrmacher Wilh. Baumann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Mon.	Tag.			
1	Wilhelm Baumann	35			Uhrmacher	Arbts	Fürstl. Pr.
2	Sophie Baumann	31				Mutter	,
3	Wilhelm Reich	64			Friktion	Reisigro- ßhandel	,
4	Elisabeth Reich	64				Reisigro- ßhandel	,
5	Carl Baumann	23	Mar	1820		Rosa	,
6	Christine Krausen	25	—	1858		Magd	,
7	Heinrich Achenbach	20				Gärtner	,
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

✓ Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
worunter der Sohn
Lehrlinge

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Fälsber),
Schafe,
Schweine,
Schweine.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige destallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinschaftsstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Georg Heil

gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren: Jahre. <small>Jahr</small>	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Georg Heil	40	Cupriner Schiffsmal	Vater	Preuß
Katharina Heil	43		Mutter	"
Charlotte Heil	9 Februar 1854		Tochter	"
Aloysius Heil	13. Juni 1866		Tochter	"
Georg Heil	22. Oktober 1863		Tochter	"
Robert Koch	45	Cupriner Schriftle	Schüler	"
Maria März	22		Magd	"
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

A Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fos. Wiggelmann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1.	<u>Fos. Wiggelmann</u> 63		<u>Kaufmann</u>		
2.	<u>Elise Wiggelmann</u> 65		<u>Küken</u>		
3.	<u>Anna Haubrich</u> 33		<u>Haushälterin</u>		
4.	<u>Elisabeth Haubrich</u> 7		<u>Kind</u>		
5.	<u>Käff. Haubrich</u> 41			"	
6.	<u>Anna Lattman</u> 23		<u>Wirtin</u>		
7.	<u>Marg. Lattman</u> 22			"	
8.	<u>Filizius Lattman</u> 26		<u>Zugfahrerin</u>		
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Best zu Bad-Ems Römer Straße No. 39. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Heinrich Eichenbrenner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Eichenbrenner	47		Arzt: Wirth	Mutter	Preuß.
2	Josephine Eichenbrenner	39		—	Mutter	a
3	Karl Eichenbrenner	14	2 Febr. 1859	—	Bruder	a
4	Friedrich Eichenbrenner	12	26 Febr. 1861	—	Vorstand	a
5	Elisabeth Eichenbrenner	10	2 Aug. 1863	—	Vorstand	a
6	Maria Eichenbrenner	6	16 April 1867	—	Vorstand	a
7	Georg. Niels	28		Maryd	a	
8	Carl. Krieger	15	16 Juli 1858	Maryd	a	
9	Rosa Eichner	16		Maryd	a	
10	August Dünziger	27		Maryd	a	
11	Gillie Kunst	22		Kunst	a	
12	Auton Kunst	15	9 Dez. 1857	Kunst	a	
13						
14						
15						
16						

Die Dienstpläte sind, rüßnr. 9, engagiert von 15^½ April bis 15^½ Sept.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Juni Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Juni Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Schafe,
Jungschaf (Kinder, Wölber),
Schafe,
Schweine,
Juni Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensheter unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse beauftragten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best. Kommerzienrat

Straße N° 1044 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Frischens v. Wittensoff, Bonifacius* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, Geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Frischen v. Wittensoff</i>		<i>Schreinler Frischens Posthalter Gremmung Lohne</i>		<i>seit 1890 in Groß Wittensoff</i>
2.	<i>Bonifacius</i>	33. . .	<i>Kapitän</i>	<i>Leder</i>	<i>Preuße</i>
3.	<i>Carl Frischens und Wittensoff</i>	28. . .		<i>Witten</i>	<i>Engl.</i>
4.	<i>Maximilian</i>	7 8 9	—	<i>Sohn</i>	<i>Engl.</i>
5.	<i>Elisabeth</i>	12 7 1	—	<i>Tochter</i>	<i>Engl.</i>
6.	<i>Elisabeth Merkloff</i>	16 ½ . .	<i>mägdenmädchen</i>	<i>Engl.</i>	<i>1890 bis Ende</i>
7.					<i>1893.</i>
8.					<i>Fräulein Bonifacius</i>
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniss

er zur Haushaltung des W. H. Hoffarth gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>W. H. Hoffarth</u> 32 - - - <u>Mutter</u> 25 - - -	Brakugraphie Verkauf Buchdrucker Gehilfe	Vater Tochter	Kathol.	Pol.
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Louis de Blois

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u> </u> Monat. <u> </u> Jahr. <u> </u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Ludwig de Blois</u>	<u>34.</u>	<u>Kaufmann</u>		<u>Frankfurter, in Frankfurt geboren.</u>
2	<u>Louise Firmenich</u>	<u>27.</u>	<u>Gekaufsfrau</u>		<u>Frankfurter, in Coburg geboren</u>
3	<u>Helene Achy</u>	<u>21.</u>	<u>Kaufmännin</u>		<u>Frankfurter, in Montabaur geb.</u>
4	<u>Josephine Frentsch</u>	<u>21.</u>	<u>Kaufmännin</u>		<u>Frankfurter, in Coburg geb.</u>
5	<u>Luzie Vallendar</u>	<u>21.</u>	<u>Kaufmännin</u>		<u>Frankfurter, in Coburg geboren</u>
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

für Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Kunz Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh (Rinder, Kälber),
— Schafe,
— Schweine,
für Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entnommenseiter unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbeißer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

geht in Ems. Birkenstraße No. 48 wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung der C. Ringel Wive gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnacht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	August Ringel 64		—	Märkisch	Franck;
2	Doris Ringel 3½		—	Kreisfrau	im? jüncklich
3	Ernestine Ringel 30		—	D:	in Rom gebzg.
4	Julius Ringel 27		Kreisfaktor Pfor		Kreis-L. Wiesbaden
5	Wilhelm Piscator 18			Magd	geboren.
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Fr. Arnold Nolda

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.			
1.	Arnold Nolda	59. . .	Baust.	Ehler	Preuß. m.
2.	Alexandrine Nolda	49. . .	.	Mutter	Preuß. m.
3.	Elisabeth Nolda	17. . .	.	Tochter	M.
4.	Frieda Nolda	15. 22. Juni 1868	.	M.	M.
5.	Vera Nolda	8 ³ / ₄ 17. Sept. 1869	.	M.	M.
6.	Helene Nolda	5. 30. Juni 1868	.	M.	M.
7.	Dorothea Klein	24. . .	Feinmechan.	.	M.
8.	Ernst Schnabelius	28. . .	Großmehr.	Königl. Pr.	
9.	Flannette Kraft	31. . .	Haushalt.	Königl. Pr.	
10.	Louise Gierhart	25. . .	Haushalt.	M.	
11.	Anna Fommer	29. . .	Haushalt.	M.	
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>zum Mittelpunkt</i>	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Pferde,
Lehrlinge.		Ochsen,
		Kühe,
		Jungvieh (Rinder, Küpper),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensstufen unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Rüdensfahrt des Herrs und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best

Königskörper, Straße No. 101 wohnhaft.

Wohnt unbewohnt

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Duard Pflüger, gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen,

Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	D u a r d P f l ü g e r	30 . 1845 Februar	Knecht		Preußisch Anhalt 1869. Herzogtum Magdeburg.
2.	F e l i c i t a t i n e P f l ü g e r	30 . 1843 Februar	Mutter		Hausfrau.
3.	F r i e d r i c h P f l ü g e r	14. December 1846 Kifer	Sohn		"
4.	H e i n r i c h P f l ü g e r	14. Februar 1870	Tochter		"
5.	S ignat Dommermuth	18 . 1865 Dienstmädchen	Magd		"
6.	A n n a S c h l e m m e r	16 . 1877 Dienstmädchen	Magd		"
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *gymn.*
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehos aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitavermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Aug Vogelberger zu Bad Ems gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Aug Vogelberger	40 1833	Königswasser	Vater	Preuß. für geboren
2	Adolphine Vogelberger			Mutter	aus Wiesbaden 1. 1860 für geboren
3	Gustav Vogelberger	3. 18. Anno 1861.	—	Sohn	für geboren
4	Margaretha Wickert	22.		Knecht	Preuß. für geboren
5	Louise Lüttgen	31		Magd	"
6	Elisabeth Domannsd.	23.		Magd	"
7	Lina Pfeiffer.	18.		Ladenmädchen	"
8	Maria Domannsd.	17		Magd	"
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Otto: Vogelberger Weg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Wilhelmine Vogelberger</u>	70			—		<u>Kauf wohnt hier seit 1830</u>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Philippina Kägl W^o gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Philippina Kägl W^o</u>	68			O	Wittwe	Preussisch
2	<u>Hilana Gora</u>	19			Viehmeisterin		Preussisch
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung anhören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande anhören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Sept Burg Passau, Roman - Straße No. 48 wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung der Mrs Goedcke

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Jahrgang	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. ^{Mon.} _{Tag.}	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Mrs Therese Goedcke	63	11 November 1809	Gärtnerin	Mutter	Preuse
2	Therese von Seel	12	12 Mai 1861	Knechtin	" "	
3	Anna Haffner	26	:	Jungfr.	" "	
4	Katharina Fuchs	26		Magd	" "	
5	Anna Ochs	28		Magd	" "	
6	Henriette Geis	18		" "	" "	
7	Katharina Koch	27		" "	" "	
8	Friedrich Geis	28		Knecht	" "	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Römer

Straße No. 49 wohnhaft.

Verzeichniß

W. Johann Becker

gehörigen Personen nach Vor- und

er zur Haushaltung des
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling u. c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen:	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
---------	-------------------	----	--	---	--	---

1	Johann Becker	67		Hausmutter	Mutter	Prupe
2	Joh. Müller	18			Dairymy	Narenl
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Romeusstraße Straße No. 49 wohnhaft.

Verzeichniß

H. Becker

gehörigen Personen nach Vor- und

er zur Haushaltung des
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutchem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Klem. Becker	41		Mann	Mann	Preuße
2	Emma Becker	39			Mutter	"
3	Klem. Becker		1861		Sohn	"
4	Johanna Becker		1863		Tochter	"
5	Eugenie D		1865		"	"
6	Klem. Wolff	22		Handarbeiter	"	"
7	... Orts	21		Haushälterin	Nieren	
8	Anna Belkum	20		Gutsarbeiter	Preuß	
9	Philippe Achtstein		1859	Aufläufer	"	
10	Johanna Becker	67		Haushälterin		
11	Margaretha Bree	25		Schreinerei	"	
12	Johanna Lania	34		"	"	
13	Louise Mangold	38		"	"	
14	Wilhelmine Achtstein	28		"	"	
15	Charlotte Tackenfisch	23		"	"	
16	Eugenie Saomier	18		Bonne	Offenbach	

Römer

Straße No. 49 wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des *Franz Schmitt* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jahre. Monat. Jahr.			
1	Franz Schmitt	31	Gastwirth		Großherzogthum Baden (5 Jahre)
2	Johann Schmitt	18 Februar 1857	Kellnerlehrling	Jo	=
3	Carl Gerner	36	Schuhklemm		Preuse
4	Valentin Rett	25	Zinnschmied	Jo	=
5	August Rost	23	Jo		No
6	Jacob Bender	29	Jo		Englischer Amerikaner
7	Louis Fann	21	Saalklemm		Preuse
8	Eduard Große	18	Jo		Preuse
9	Friedrich Wagner	21	Jo		No
10	Richard Leubner	18	Jo		Preuse
11	Adolf Licker	18	Jo		Preuse
12	Adolf Simon	19	Jo		No
13	Philipp Kreck	16	Kellnerlehrling		No
14	Adolf Köppel	38	Conduiteur		Jo
15	August van der Fisick	41	Portier		No
16	Konrad Gilberto	19	Kellner		Großherzogthum Hessen

Verzeichniß

Franz Schmitt

er zur Haushaltung des
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jah.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutchem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Remi Boulet	31		Chef de cuisine		Franzose
2	Ferdinand Graz	23		Koch		J ^o
3	Emil Roth	32		J ^o		Königreich Württemberg
4	Carl Melcher	17		Krochlehrling		Preuse
5	Georg Jacob	23		Küfer		Preuse
6	Johann Paulus	26		Hausknecht		J ^o
7	Johann Siehl	43		J ^o		J ^o
8	Wilhelm Doreé	16 Octbr 1858		Kupferschmied		Preuse
9	Peter Rielke	4 Mai 1859		J ^o		J ^o
10	Peter Gehring	34		Kupferschmied		J ^o
11	Barbara Meiner	31		Hauskämmerei		J ^o
12	Margaretha Weil	26		J ^o		Preussin
13	Elise Schrankel	24		J ^o		J ^o
14	Sophie Pitz	43		Prifin		J ^o
15	Dorothea Pitz	20		Kupfermühle		Preussin
16	Dorothea Pitz	1 Aug 1858		J ^o		J ^o

Verzeichniß

Franz Schmitt

er zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Anna Philippa	48		Schiffmägde		Preussin
2	Karie Kreuth	54		Jö		Preussin
3	Karie Fachbach	20		Kneidmägde		Preussin
4	Katharina Roth	33		Jö		Preussin
5	Anna Bach	20		Jö		Preussin
6	Katharina Schmitt		1 Sept. 1857	Jö		Preussin
7	Philippine Klöss	18		Jö		Jö
8	Elise Balzer	20		Krämerin		Jö
9	Katharina Schünburg	30		Hausmägde		Jö
10	Josephine Pitz	22		Zimmermägde		Preussin
11	Barbara Schaf	27		Jö		Preussin
12	Katharina Kärrnemuth	20		Jö		Jö
13	Katharina Lemmerges	23		Jö		Preussin
14	Katharina Klumpp	24		Zimmermägde		Jö
15	Elisabeth Labanté	19		Zimmermägde		Preussin
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Personen
25 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfundzwanzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenshöfe des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber auf dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Albert Vogelsberger 2. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Albert Vogelsberger 2.</u>	32		<u>Kaufherr</u>	<u>Mann</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Josephine Vogelsberger</u>	40			<u>Mutter</u>	<u>Preuße</u>
3	<u>Antonette Vogelsberger</u>	53	<u>geb. 1869</u>		<u>Frau</u>	<u>Preuße</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung der *Bertha Giebisch*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Bertha Giebisch	35	ledig Wohltat		Preuße
2	Katharina Giebisch	28	ledig		"
3	Katharina Kusecklag	29	"	Gefülin Gräflich von Reichenbach	
4	Henriette Raab	18	"	Lehrlinge	Preuße
5	Mina Göbel	23	"	Magd	"
6	Anna Dichtl	27	"	"	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Heinrich Giebisch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Heinrich Giebisch</u>	66			<u>Kaufmeister</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Elisabeth Giebisch</u>	59			<u>Oftersheim</u>	<u>Mutter</u>	"
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Friedrich Daufrain* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Friedrich Daufrain</i>	39			<i>Kommunal- meister</i>	<i>Vater</i>	<i>Seit 1866 Preuer,</i> <i>seit 1869 hier</i>
2	<i>Barbara Daufrain</i>	38			<i>P</i>	<i>Mutter</i>	<i>15</i>
3	<i>Fritz Daufrain</i>	12 27	1	1861	<i>o</i>	<i>Sohn</i>	<i>15</i>
4	<i>Friedl Daufrain</i>	6 28	9	1866	<i>o</i>	<i>Tochter</i>	
5	<i>Friedrich Daufrain</i>	4 8	9	1868	<i>o</i>	<i>Sohn</i>	
6	<i>Barbara Daufrain</i>	9 6	11	1870	<i>o</i>	<i>Tochter</i>	
7	<i>Wilhelmine Daufrain</i>	34 19	9	1877	<i>o</i>	<i>Tochter</i>	
8	<i>Friedrich Daufrain</i>	19			<i>Kaufmann</i>	<i>Seit 2 Jahren hier</i>	
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Lafman Johann Vollmer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	2.	3.	4.	5.	6.
	Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.		Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
	Jahre.	Jahr.		ob Vater Mutter Sohn Tochter Mädchen Magd Geselle &c.	ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Vollmer 41		Lafman	Vater	Preuse
2	Kathar. Vollmer 15.			Mutter	dits.
3	Otto Vollmer 3½ 29. Dez. 1869.			Sohn	dits.
4	Lophie Martin 17			Magd P.	dits.
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Anton Geiss gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnacht, Knecht, Diener, Schlosser geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Anton Geiss</u>	34	Schmied	Vater	Preuse
2	<u>Sophia Geiss</u>	34		Mutter	
3	<u>Dolphyne Geiss</u>	10		Tochter	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Viktor Kriemann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen, unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Viktor Kriemann</u> 43 . . .		Lazare	Vater	Deutsch
2	<u>Katharina Kriemann</u> 38 . . .			Mutter	
3	<u>Klara Kriemann</u> 17 . . .			Tochter	
4	<u>Franziska Kriemann</u> 15 10 Sept. 1867			Tochter	
5	<u>Julia Kriemann</u> . 18 April 1866			Tochter	
6	<u>Viktor Kriemann</u> . 17 Jan. 1868			Tochter	
7	<u>Augusta Kriemann</u> . 7 June 1864			Tochter	
8	<u>Eduard Kriemann</u> . 22 June 1867			Tochter	
9	<u>Sophia Kriemann</u> . 11 March 1869			Tochter	
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Groß Böseln

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Zwergvieh (Minder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Auffrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person^{*)} außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorliegende Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbeiter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentals die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

^{*)} Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Lafwan Grünwif Maxeiner gehörigen Personen nach Ber- und
Zusammen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinlerhrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zuname:	2. (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			1. Jahr. 2. Monat. 3. Jahr.			
1	<u>Grünwif Maxeiner</u>	<u>38</u> - - -	<u>Lafwan</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußin</u>	
2	<u>Louisa Maxeiner</u>	<u>27</u> - - -	-	<u>Mutter</u>	<u>Preußin</u>	
3	<u>Theodor L. G. Maxeiner</u>	<u>5</u> <u>18</u> <u>Juli</u> <u>1868</u>	-	<u>Koſju</u>	<u>Preußin</u>	
4	<u>Grünwif L. Maxeiner</u>	<u>3</u> <u>1</u> <u>Septr.</u> <u>1869</u>	-	<u>Koſju</u>	"	
5	<u>Karolina Schömann</u>	<u>40</u> - - -	-	<u>Magd</u>	<u>Preußin</u>	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- o Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
o Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- o Pferde,
o Ochsen,
o Kühe,
o Jungvieh (Kinder, Kälber),
o Schafe,
o Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorliegende Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nun so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodinga.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalem wegen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des ~~Lebensmittelzurichtung~~ Pommersheimer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1.	Franz Friedrich Pommersheim	46	.	.	Arztmeister	Vater	Pomrisan
2.	Regina Pommersheim	45	.	.	60	Mutter	✓
3.	Sieglinde Pommersheim	14	11	Januar 1869	60	Tochter	✓
4.	Anna Pommersheim	12	23	Februar 1861	0	10	✓
5.	Albert Pommersheim	10	27	Januar 1863	60	Tochter	✓
6.	Pommersheim Cäcilie	9	21	Dezbr. 1864	60	10	✓
7.	Sieglinde Pommersheim	6	8	Februar 1867	60	Tochter	✓
8.	Barbara Buchholz	32	.	.	0	Diensmädchen	✓
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Best. Em. Kommerzialschule Straße No. 32 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Farmuu Stabenhorst gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Farmuu Stabenhorst 28</u>					<u>Preuße.</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Wurm gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schleifer-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Ja h r e .	T a g .	M o n a t .			
1	<u>Johann Wurm</u>	57	..	.	Polygraphus	Vater	Preuße
2	<u>Louisa Wurm</u>	57			wfwe	Mutter	"
3	<u>Julia Wurm</u>	27	April	1859	wfwe	Tochter	"
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 für Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Häuseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig anzufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freudenstadt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Heinrich Baeh.

der zur Haushaltung des
 Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling re.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutdem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Baeh			Tayymire	Hausw.	Preuße
2	Katharina Baeh				Mutter	"
3	Anna Baeh	10. 28 Mai. 1863.		Toftan		"
4	Louise Baeh	9. 28 Octo. 1867		Toftan		"
5	Amalie Baeh	7. 5 Mai 1866		Toftan		"
6	Heinrich Baeh	5. 2 Februar 1868.		Pfau		"
7	Theodor Baeh	3. 21 Mai 1870		Pfau		"
8	Magdalena Hausen				Magd.	"
9	Anna Goebel				Magd.	"
10	Fritz Nickel			Schling		"
11	Anton Röhrig				Röhrig	"
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

2 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
1. Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1. Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haft,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleinnahmen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der *Katharina Dresler*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelmine Dresler 63		Privatier	Ungestattet	Preussen
2	Franziska Dresler 38		" "		
3	S. Alfred Dresler 13 2. März 1860		" "	Neffe	Preussen
4	Johanna Dresler 8 13. Februar 1865		" "	Nechte	Preussen
5	Lina Müller 21		" "	Mago	Baden seit 1873 1873 hier
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *nin odne pann und dyen*

Au Vieh wird gehalten:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Pferde,

Lehrlinge.

Dachsen,

Rühe,

Zieugvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besfäßige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also jährliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassesteuer Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehos aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensliste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Prof. Dr. Carl Dörfel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag	Monat			
1	<u>Dr. Gustav Dörfel</u>	60	-	-	Landschaft	Vater	
2	<u>Rosa geb. Dörfel</u> geb. Danz	57			-	Mutter	
3	<u>Franz Lenz</u>	27			-	Tochter	
4	<u>Ferdinand Küppers</u>	26			-	Knecht	
5	<u>Gustav Storch</u>	18			-	Magd	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Ochsen, Pferde,
Kühe, Ochsen,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe, Schweine,
Schweine, Hunde.

für Mietzins, 1 Lusoff

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehos aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freiendienst des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichnis

der zum Haushaltung der Frau Johanna Wittke gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Babette Huisgen	32		Mutter	
2	Anna Huisgen	1855 Aug: 1865		Tochter } Tochter } Magd } <td>Königl.</td>	Königl.
3	Luisa Huisgen	28 Jun 1866			
4	Elvira Wittke	19.			
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

für Matzau

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zustellung vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heers und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleigentum ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Grundhofs Dr. Geisler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtslag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
2.	Nicola Geisler	47	Aufz	Mutter	Preuße
3.	Henrietta Geisler	31	Grußfrau	Mutter	S
4.	Agneta Geisler	11 23	Juli 1862	Jug	S
5.	Fanny Geisler	8 27	Jan 1865	Jug	S
6.	Willie Geisler	6 14	June 1867	Jug	S
7.	Harry Geisler	4 8	Sept. 1869	Jug	S
8.	Albert Geisler	3 9	Oct. 1870	Jug	S
9.	Nicolas Geisler	11 27	Nov. 1872	Jug	S
10.	Johann Lenz	19	Kumpf	Kumpf	S
11.	Christine Maurer	23	Zofin	Zofin	S
12.	Christina Pfeiffer	18	Lindemann	Lindemann	S
13.	Anna Weber	39	Silke	Lindemann	S
14.	Maria Fink	23	Franziska?	Franziska?	S
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienverstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Berufe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Emil Roth

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Ziffern. Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	E. Roth	48		Hotelier	Mutter	Preuse
2	Johanna Roth	41			Mutter	dt.
3	August Roth	12 5 Mai 1861			Tochter	—
4	Otto	5 14 August			Tochter	—
5	Antonie Hegemann	16 12 März 1857			Tochter	dito
6	Anna Kreuter	24			Tochter	dt.
7	Lisette Hegemann	16			Tochter	dt.
8	Mathilde Schäffer	26			Tochter	dt.
9	Mina Schäffer	18			dt.	dt.
10	Sophia Weltz	17			dt.	dt.
11	Wilh. Thomas	16			Tochter	dt.
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *3 Jahrzehnt*. An Vieh wird gehalten:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfundzwanzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. des Heeres und der Marine zählen und dem Unterrichts- und Gemeinenstande angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt wirtschaften oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Hanßhaltung der Christiane Roth

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Christiane Roth	65 12 März				Preuße
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kristine Rummel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	Rummel L. Fr.				Lieutenant Lifeguard	Wartau	Fx.
2	Laura				Ø	Mutter	
3	Ansgar				Ø	Tochter	
4	Albert	13	25	Jan. 1865	Knecht	Knecht	
5	Rehner	13	4	1860	"	Knecht	
6	Kay	12	9	Dez. 1861	"	Knecht	
7	Kristine Jungfrau	36	.	.	Gefülfra	Mutter	
8	Kristine Rummel				Mary		
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- 4 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
1 Lehrlinge.

Am Vieh wird gehalten:

- 1 Pferde,
1 Ochsen,
2 Kühe,
1 Jungstich (Kinder, Säälber),
1 Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstück oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
 - jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.
- Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach
- durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Häuseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzing.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Okt 88 nachgezählt

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Albert Vogelsberger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre Tag Monat Jahr	Gewerbe.		
1.	Albert Vogelsberger	37.	Wohnung	Mutter	Preuße für geborene
2.	Caroline Vogelsberger	31		Mutter	" "
3.	Emma Vogelsberger	9 6 Sept 64		Tochter	" "
4.	August Vogelsberger	7 21 Jany 66		Sofie	" "
5.	Johann Krüger	31	Werkstatt	Gefüllt	" "
6.	Carl Rohr	17	Werkstatt	Gefüllt	" "
7.	Sophanna Krumm	23	Frau	Frau	" "
8.	Katharina Heuneberger	23		Wienkunst	" "
9.	Katharina Gräf.	23		Wienkunst	" "
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

2 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rinder,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Vie steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüthner zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Broding.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Sarah Kimpell gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und lesbarlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Sarah Kimpell</u>	24	a " "	<u>Maurine</u>		<u>Deutsch</u>
2	<u>Catharina Kimpell</u>	22	a " "	"		<u>Deutsch</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Pfarrer Jannus Mayrner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenchaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Jannus Mayrner	48			Pfarrer	Mutter	Preußin, aufgezogen seit 1866.
2	Josua Mayrner	45				Märtin	000
3	Josua Mayrner	13	3. Februar	1860	Töchter	"	
4	Karolin Mayrner	12	21	Okt. 1861	Töchter	"	
5	Franz Mayrner	9	1	Sept. 1864	Töter	"	
6	Eugenia Mayrner	19			Magd	"	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Dr. Hochstaedter gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
					<th>Jahre.</th> <th>Z a g .</th> <th>J e n n .</th> <th>J a h r .</th>
1	Dr. Benjamin Hochstaedter	62	Angestellter Burghäuser		Frau
2	Dr. Josephine Hochstaedter	62		Fräulein	or
3	Elis Hochstaedter	67		Kaum möglich	or
4	Raffael und Mand	20		Mary	or
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

der zur Haushaltung des gräf. Arztes Dr. Lohs gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenchaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Jahr.			
1	Ferd. Lohs, Dr. med.	42			gräf. Arzt	Vater	Preuße, geb. 5. Februar 1821.
2	Auguste Lohs	29			Gefrau	Mutter	geb. 1848.
3	Valeria Lohs	7	15. Juli	1886	Knecht	Taftler	geb. 1865.
4	Franceska Lohs	3	20. März	1870	Knecht	Taftler	geb. 1849.
5	Franceska Gleinz	29			Laijus	Magd	Preuße, geb. 17. Januar 1850.
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Past. Profess. Schreiner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Kiepke Schreiner</u>	49	"	"	"	<u>Vater</u>	<u>Preuße, für geboren</u>
2	<u>Mutter Schreiner</u>	48	"	"	"	<u>Mutter</u>	<u>Z</u>
3	<u>Frau Schreiner</u>	16	"	"	"	<u>Tochter</u>	<u>Z</u>
4	<u>Maffelde Schreiner</u>	10	6	Juni	1863	<u>Tochter</u>	<u>Z</u>
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Ditzel Schuhmachers gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.	
1	Karl Ditzel	61		Hausknecht	Vater	Preuße
2	Eduardine Ditzel	57		Hausknecht	Mutter	"
3	Karl Ditzel	27		Hausknecht	Tochter	"
4	Anna Ditzel	27			Magd	"
5	Hans Ditzel	19			Magd	"
6	Karl Schuhmacher	20		Cirkev Gafall	Wanderer	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Anna Meyer

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rinder,

Schweine (Kinder, Sämlinge),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

2263

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vermogen sind **(Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeigt

Pönerstraße Straße No. 62 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Conrad Bailly gehörigen Personen nach Vor- und
 Zinamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.			ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Conrad Bailly	51.	Gärtner	Vater	Preußen
2	Caroline Bailly	48		Mutter	
3	Caroline Bailly	13. 15 August 1869		Tochter	
4	Wilhelm Bailly	11. 24 September 1861		Sohn	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Herausstellung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auf Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Peter Weber* gehörigen Personen nach Ver- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling re.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leselich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle re.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Peter Weber</i>	38	<i>Hofbeamter</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Katharina Weber</i>	37		<i>Mutter</i>	
3	<i>Wilhel. Weber</i>	12 1 6 1861		<i>Sohn</i>	
4	<i>Karl Weber</i>	3 26 3 1870		<i>Tochter</i>	
5	<i>Albert Hart</i>	21	<i>Hofbeamter</i>	<i>Gärtner</i>	<i>Preuße</i>
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kaufmanns Chr. Kunz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre. Tag. Monat.	Jahr.		
1	<u>Christian Kunz</u>	<u>50.</u>		<u>Kaufmann Haushaltungs- Organist</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße, geb. 1847.</u>
2	<u>Katharine Kunz</u>	<u>42</u>		—	<u>Mutter</u>	<u>Preuße.</u>
3	<u>Auguste Kunz</u>	<u>12</u>	<u>6. August 1860.</u>	—	<u>Tochter</u>	“ “
4	<u>Erik Kunz</u>	<u>19</u>		—	<u>Magd</u>	“ “
5	<u>Julia Müller</u>	<u>24.</u>		—	<u>Magd</u>	“ “
6					<u>Chr. Kunz.</u>	
7						
8						
9						
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Brunnenstraße No. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Otto Wagner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- drer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Otto Wagner		Pfleger	Vater	
2.	Ida Wagner			Mutter	
3.	Otto Wagner	3. 1. März 1880		Sohn	
4.	Bartha Wagner	1. 16. Dez. 1877		Tochter	
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniss

der zur Haushaltung des August & Bertha Teichmüller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann' hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann' hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Vor- und Zunamen:</u> (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	<u>August Teichmüller</u>	<u>23</u>	<u>Großlein</u>	<u>Schwester</u>	
2.	<u>Bertha Teichmüller</u>	<u>26</u>	<u>und Lorius</u> <u>ausgewandert</u>	<u>Pfleusenfar</u>	<u>Preuse</u>
3.	<u>Albert Teichmüller</u>	<u>16</u>	<u>Afeliau</u>	<u>Schwester</u>	
4.	<u>Pauline Teichmüller</u>	<u>12</u> Februar <u>24</u> <u>Februar 1861</u>		<u>Pfleusenfar</u>	
5.	<u>Anton Kramer</u>	<u>23</u>	<u>Großlein</u>	<u>Gutselpa</u>	<u>Großherzogth. Oldenburg</u> <u>seit dem 6. Juni 1873</u> <u>für 4 Jahre in Almbl-</u> <u>den größten Pfleusenfar</u>
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
0.					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

G Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
L Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

P Pferde,
O Ochsen,
K Kühe,
Z Zugvieh (Kinder, Fäälber),
S Schafe,
S Schweine,
H Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassstenegergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelstenernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abweland sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelstenernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gm̄s, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heers und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde- oder Capitalemogen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Aug. Wiener Pfeiffer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Aug. Wiener</u>				<u>Pfeiffer</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Agnes Wiener</u>				"	<u>Mutter</u>	
3	<u>Aug. Wiener</u>	16	Marz	1872	1	<u>Tochter</u>	
4	<u>Willy von Pfeiffer</u>	14	24	Junii	1859	<u>Diensmädchen</u>	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausherde gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Derner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassinzipien Einkommensteuer unterliegen, soweit diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abweland sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht gezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinervollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erhalten. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhülfner zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zum Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Berichte eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Mutter Landbauerns gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnecht, Knechin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Al ter Geburstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft:	Nationalität:
1	<u>Mutter Landbauern</u>		67			land.
2	<u>Anna Schröder</u>		18		Dienstmagd.	<u>Wirtshaus</u> .
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniss

der zur Haushaltung des August Kuehn gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.			ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	August Kuehn	59	Kaufmacher	Mister	
2	Clara Kuehn	50		Mutter	
3	Mina Kuehn	24		Kopfse	
4	Henriette Kuehn	16		Kopfse	
5	Ludwig Kuehn	10		Kopfse	
6	Ida Kuehn	8		Kopfse	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Frau A. H. Soltan* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnacht, Knecht, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Jahr.			
1	Hoch. Soltan	58		Cur	Mutter	Bad Ems
2	Therese Soltan	53		Wirth	Mutter	"
3	Franziska Soltan	28			Knecht	,
4	Maria Soltan	16			"	"
5	Philippine Diels	20		Kaufm. Proff. Hoff. Massan		
	Christine Reilestein	30			"	"
	Marg. Thomas	16			"	"
	Anna Kern	32			"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Birkenbihl gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Jahre, Monat, Jahr)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Carl Birkenbihl</u>	38	<u>Kaufmänn.</u>	<u>Heute</u>	<u>Königgrätz; seit 1868 in</u>
2	<u>Margaretha Birkenbihl</u>	33	<u>Geführerin</u>	<u>Geführerin</u>	<u>Königgrätz;</u>
3	<u>Margaretha Birkenbihl</u>	10 Sept 1878	<u>Küchler</u>		
4	<u>Anna Birkenbihl</u>	17. Febr 1873	<u>Jos.</u>		
5	<u>Katharina Post</u>	69	<u>Haushaltshilfe</u>	<u>Post 1.</u>	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Jacob Bernstein

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Jacob Bernstein	29			Goldarbeiter		Preuße
2	Franz Bernstein	31	10			Frau	"
3	Alfred Bernstein	2	Februar	1½		Sohn	"
4	Hugo Bernstein	4	Juni	½		Sohn	"
5	Nanette Heil	22				Magd	"
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zimmermannstraße No. 66 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Josephus Lazarus Blöcher gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut-schen oder außerdeutschen Staate ange-hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Josephus Lazarus Blöcher</u> 25		<u>Lazarus</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß.</u>
2	<u>Wilhelmina Blöcher</u> 21		<u>Blöcher</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuß.</u>
3	<u>Florinda Blöcher</u> 36		<u>—</u>	<u>Tochter</u>	<u>Preuß.</u>
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christian Schulz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1	<u>Christian Schulz</u>	30 Februar	Mann	Preußan	
2	<u>Anna Schulz</u>	25	Frau	Preußan	
3	<u>Heinrich Müller</u>	24 Februar	Gefelle	Preußan	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

R. S. Kraus

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. 3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
					ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Joseph Kraus	53	Sapera.	Vater	Königr. Preußen.
2	Elisabeth Kraus	53		Mutter	,
3	Friedrich Kraus	25		Sapera	,
4	Georg Kraus	20	Sapera	Sohn	,
5	Wolf Kraus	15. November 1858.		Sohn	,
6	Eduard Kraus	7. 13. November 1865.		Sohn	,
7	Otilia Kraus	19	Sapera	Schaffnerin	,
8	Julius Kortel	22		Magd	,
9	Franziska Kraus	19		Magd	,
10					
11	Am 5. Aug. 1870.				
12					
13					
14					
15					
16					

R. S. Kraus

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *unter den Arbeitern*

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Rinder, Küller),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Eine Gehaltsliste

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
 - b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.
- Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach durch die Klassensteinerverrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenau sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerverrollen einzutragen sind,
- werden die Hanzeigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.
- Da es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nur so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des C. H. Lang

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köklin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Bor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Mon. Jahr.		Rentner	Rentn.
1	<u>C. H. Lang</u>	59.			Preuße
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Georg Lang gehörigen Personen nach Ver- und
Zusammen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbände
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Lang	29.		Gärtner	Vater	Preuße
2	Eva Lang	22.			Mutter	"
3	Johanna Lang	6	Januar 1872		Tochter	"
4	Ferdinand Lang	19.		Kloch	Handarbeiter	"
5	Gertrud Rieff	28.			Fröster	Prinzess. Württemberg 1. Mai 73.
6	Christina Rieff	20.			Küllner	Prinzess. Württemberg 1. Mai 73.
7	Georg Miller	24.			Küllner	Prinzen 1. Mai 73.
8	Joseph Prinz	20.			Küllner	Prinzen 1. Juni 73.
9	Emil Rieff	17			Küllner	Königl. Preußen 1. Juni 73.
10	Karl Rieff	17.			Küllner	Prinzen 1. Juni 73.
11	Jacob Rieff				Küllner	Prinzen 1. April 73.
12	Carl Rieff	33.			Küllner	Prinzen 1. April 73.
13	Friedrich Rieff	24.			Küllner	Königl. Sachsen 1. Juli
14	Julius Rieff	14			Küllner	Prinzen
15	Joseph Karsch	18.			Kauf	Prinzen
16	Christian Rieff	21.			Kauf	Prinzen

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kare Lang

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u> </u> Monat. <u> </u> Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Kare Lang	23		Gasthalter		Preußen
2	Johanna Rögg	17		Gärtnerin		Prüfungen 1 Mai
3	Anna Rögg	25		Wäschereibedienstete		Prüfungen 1 Juli
4	Ella Frank	25		Kopfküzin		Prüfungen 1 Juli
5	Maria Lütz	25		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
6	Ludwig Rausch	22		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
7	Margaretha Langenholz	22		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
8	Maria März	23.		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
9	Hanna Götsch	26		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
10	Maria Lütz	23.		Zimmermädchen		Prüfungen 1 Mai
11	Anna Döppen	20.		Spielmaidfrau		Prüfungen 1 Juli
12	Katharina Gräsel	24.		Spielmaidfrau		Prüfungen 1 Juli
13	Ella Reinhardt	20.		Kochin		Prüfungen 1 Mai
14	Margaretha Röder	17		Spielmaidfrau		Prüfungen 1 Juli
15	Katharina Gräsel	20.		Spielmaidfrau		Prüfungen 15 Mai
16	Hanna Müsel	21.		Spielmaidfrau		Prüfungen 15 Mai
	Ella Rödl	23		Knecht		Prüfungen 1. Dez. 12

Rommelspfer Straße No. 69. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fr. Lotz Ritter gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Tag.		Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelmine Lotz	63			—	Mutter	Preuße
2	Adolph Lotz	27			Emil	Sohn	"
3	Peter Labonde	28			Emil	Tochter	"
4	Maria Oestein	24			—	Knecht	"
5	Anne Rode	22			—	Magd	"
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Räuber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person^{*)} außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

^{*)} Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besauerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Bäumerstraße No. 89 wohnhaft.

Verzeichniß

Hertl Paul

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1 Hertl (Paul)	47 8 June 1826	Wainföhren		und Frau Marie in Sedan (Madame)
2 Gauchez (Jeanne Marie)	84 8 December 1789	Ligny-Gemaine		id
3 Boos (Elisabeth)	24 9 July 1818		Mary	Königslau
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Rainerstraße Straße No. 69 wohnhaft.

Verzeichniss

er zur Haushaltung des Hauses Thewald gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder im Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchen andern deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Mon. Jahr. Jahr.			
Edward Thewall M. A.	—	Am 26. Juli	—	Preuse.
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Verzeichniß

er zur Haushaltung des *Sst. Schmidt* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jah. Monat. Jahr.		Gewerbe.	
1. Ios. Schenck	66 16 Jan. 1817	Kaufmann	Möter.	Preuse (geb. Kappeler)
2. Ernst. Schmidt	27 31 Jan. 1846	Kaufmann	Johann.	
3. Katharina Schmidt	26 6 Dec. 1847	1	Tochter	
4. Ios. Schmidt	22 22 Aug. 1822	Kaufmann	Johann	
5. Gott. Bionfelds		****	Magd.	
6. Schauette Willas			Zwergschaffin	
7. Antonius Schinnerer.			Kaufm.	
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Ramm

Straße No. 71 wohnhaft.

Verzeichniß

Ratsherr Daniel Deul

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag Monat Jahr</small>	Stand oder <small>Gewerbe.</small>	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1 Daniel Deul	88	Ratsherr	Vater	Preuße
2 Juliane Deul	46	ledig	Tochter	"
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Verzeichniss

er zur Haushaltung dest *Frau General-Direktor Leon Wittig* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.	
		Jahre.	Mon. J	Monat. G				
1	Krystia Leonie	49			Witwe	Witwe	Krystia	
2	Franz. Leonie	20			stud. med.	Knecht	"	
3	Annerlin Leonie	19			Ladiey	Zwifstow	"	
4	Julius Leonie	15	7	Mai	1858	Ladiey	Zwifstow	"
5	Julia Leonie	13	9	Juli	1860	ffülyfleißig	Zwifstow	"
6	Rudolf. Leonie	11	13	Juli	1862	ffülyfleißig	Zwifstow	"
7	Bartl. Potsdam		17	April	1873		früherin	"
8	Karoline Körbermann	35				Krüppin	Margd	"
9	Sophina Kiri	35				Schulmädchen	Margd	"
10	Maria Kiri	22				Schulmädchen	Margd	"
11	Emilia Kiri	23				Schulmädchen	Knecht	"

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
— Lehrlinge.

An Dich wird gehalten:

- ✓ Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht gezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Wehbester zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Pfeiffen Groß. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schleifergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Pfeiffen Groß	39	Säbaw	Mutter	
2	Gaußintha Groß	33.		Mutter	
3	Luisa Groß	16. Februar 1864	Säbaw		
4	Walter Groß	30. Januar 1866	Tochter		Preußisch.
5	Minna Groß	19. Februar 1869	Tochter		
6	Ludwig Groß	4. Februar 1871	Tochter		
7	Karl Groß	10. Februar 1873	Tochter		
8	Zweite Name Petersen	15. Februar 1858	Landschreiber		
9	Silvia Lenzel	5. August 1855	Vlto		
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Winder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinerpflchtigen liegt, daß keine Klassensteinerpflchtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister,

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Königstraße Straße No. 79 wohnhaft.

Verzeichniß

für die Haushaltung des Valentini Rantz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Käthchen, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Valentini Rantz</u>		37	<u>Handelsmann</u>	<u>Vater</u>	
2	<u>Caroline Rantz</u>		37		<u>Mutter</u>	
3	<u>Pauline Rantz</u>		23. August 1862		<u>Tochter</u>	<u>Deutsche</u>
4	<u>Franz Rantz</u>		1. Mai 1870		<u>Sohn</u>	
5	<u>Emil Rantz</u>		17. Februar 1872		<u>Sohn</u>	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Königsw - Straße No. 73 wohnhaft.

Verzeichniß

Carl Toekisch

der zur Haushaltung der *Carl Toekisch* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Al ter	Stand	Eigenschaft:	Nationalität:	
	Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Jahre, Monat, Jahr.	4. Gewerbe.	5.	6.
1	<i>Carl Toekisch</i>	<i>71</i>	<i>S</i>	<i>Großherzoglicher Kellner</i>	
2	<i>Helene Toekisch</i>	<i>47</i>		<i>Mutter</i>	
3	<i>Christian Toekisch</i>	<i>17</i>	<i>Kellner</i>	<i>Tofmacher</i>	<i>Frankfurt</i>
4	<i>Carl Toekisch</i>	<i>28 Octob. 1866.</i>		<i>Tofmacher</i>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Kusch

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:		Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Carl Kusch	40	13 Februar 1833.	Landwirt. Mann Gärtner.		Schwerin (Mecklenburg) seit 16 April 1855. in Ans. seit Fuß gekennzeichnet
2.	Lina Kusch	28	3 Juni 1845	Gummist. Tochter Geburtha.		
3.	Mima Kusch	25	27. November 1849	Kümm.	Kümm.	Schwerin Mecklenburg. seit 2. Februar 1870. in Ans.
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Königsworthe Straße No. 74 wohnhaft. *Geöffnet*

Verzeichniß

Sophia Sörgen.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Mon.	Jahr.			
1	<i>Sophia Sörgen.</i> 33				<i>Mitarbeiterin</i>	<i>Wohlauf</i>	<i>Deutsche</i>
2	<i>Marie Sörgen.</i> 32					<i>Mutter</i>	
3	<i>Julius Sörgen</i> f. 28 Sept 1869					<i>Arbeiter</i>	
4	<i>Minna H. Sörgen</i> 30					<i>Arbeiterin</i>	
5	<i>Heinrich Vollmar</i> 2				<i>Mitarbeiter</i>	<i>Geselle</i>	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

fin Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
— Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rinder,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter vor Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haft;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rüstdständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der kloßfisziären Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbeißer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenshärte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeineaufstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best. Ems Kreuzstrasse Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Dr. C. Stamm

der zur Haushaltung des Dr. C. Stamm gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
					1
1	Dr. Carl Stamm	45	Priester	Vater	Preuße
2	Caroline Stamm	32 27	"	Mutter	"
3	Emilie Stamm	2 J u n i 1862	"	Tochter	"
4	Lina Stamm	8 J u n i 1871	"	Tochter	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Friedrich Demand* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schleifer- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Friedrich Demand</i> <i>Capp.</i>		42. - -	<i>Schiffbau</i> <i>Familie</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Christine Demand</i>		32. - -	" <i>Arme</i>	<i>Mutter</i>	<i>Idem</i>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

Michael Kronier.

gehörigen Personen nach Vor- und

der zur Haushaltung des
 Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Mr. Kronier	31.		Lößnig	Mutter	Preußen
2	Elisabetha Kronier		"		Mutter	"
3	Minna Kronier	6. Oktober 1865.			Toftan.	"
4	Josephine Kronier	17. Februar 1867	"		Toftan.	"
5	Paula Kronier	11. Juni 1869	"		Toftan.	"
6	Katharina Kronier	13. April 1870.	"		Toftan.	"
7	Annyse Mayal	21. "	" Lößnig	Gesellin	Preußen	
8	Magdalena Mayal	13. September 1856.	"		Mayal.	Preußen.
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

- Lehrlinge.

firm M. D. J. m

An Viech wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungviech (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

288

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Aufrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Dienstdienstfamilie des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalermeggen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Braunau Straße No. 75 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jaindl Wolfgang gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushnecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1.	<u>Jaindl Wolfgang</u>	74			<u>Maurer</u>	<u>Maurer</u>	
2.	<u>Anna Maria Wolfgang</u>	46				<u>Mutter</u>	
3.	<u>Pauline Wolfgang</u>	24				<u>Koch</u>	
4.	<u>Mathias Wolfgang</u>	22				<u>Frisch</u>	
5.	<u>Repha Wolfgang</u>	13.	4	April 1860		<u>Koch</u>	
6.	<u>Leopold Wolfgang</u>	11.	24	Oktober 1861		<u>Sohn</u>	
7.	<u>Wolfrid Wolfgang</u>	8	20	Februar 1865		<u>Koch</u>	
8.	<u>Elisabeth Krennb</u>				<u>Gefülln</u>	<u>Gefülln</u>	
9.	<u>Joh Immermann</u>					<u>Handknauff</u>	
10.	<u>Peter Fullner</u>					<u>Kutschner</u>	
11.	<u>Jakob Wagner</u>					<u>Koch</u>	
12.	<u>Pauline Goldschmidt</u>					<u>Magd</u>	
13.	<u>Lina Post</u>					"	
14.	<u>Hannchen Klein</u>					"	
15.	<u>Klara Freiele Pfäffler</u>					"	
16.	<u>Lora Kirch</u>					"	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,
Schafe,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfälige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Rückunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke wirtschaften oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Römer Straße No. 76 wohnhaft.

Ems

Verzeichniss

Karl Wiener

er zur Handhaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kötchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Wiener	58	Handl	Mutter	
2	Josephine Wiener	58	Mutter	Mutter	
3	Karl Wiener	30	Küker	Tochter	
4	Therese von Maierhof	30	Magd	Magd	
5	Johann Grusel	17	Kunst	Kunst	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

er zur Haushaltung des *Philipp Bernstein* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Jahre. Tag. Monat. Jahr.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Philip Bernstein	28		Handarbeiter	Deutsch
2	Sara Bernstein	26		Haushälterin	Deutsch
3	Setta Bernstein	1 1/4 3 April 1872		Kochin	Deutsch
4	Louise Fetz	19		Hausmädchen Magd	Neudorf (Preußen)
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

er zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kochin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter, Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ludwig Theodor Miller	23	Kocher		Preusse
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Christian Forni

er zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.			
1 Christian Forni 41		Klempner	Mutter	Preussen
2 Katharina Forni 39			Mutter	"
3 Antonius Forni	17 May 1867		Vfsl	"
4 Barbara Forni	28 Aug 1867		Kochm.	"
5 Peter Forni	11 Jan 1868		Schw	"
6 Rudolf Forni	9 Aug 1871		Vfsl	"
7 Anna Forni	16 Oct 1867		Kochm.	"
8 Margaretha Forni 21			Magd	"
9 Paul Forni 19			Gefüllg	"
10 Maria Forni 16			Schüler	"
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfältige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen über aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Dienststafte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Chr. Krüppelwitz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. tag. Monat. Jahr.			
1. <u>Christina Lippkay</u>	22.		<u>Magd</u>	<u>Preußin</u>
2. <u>Anna Lippkay</u>	15.		<u>Magd</u>	<u>Dirk</u>
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Römers

Straße No. 79, wohnhaft.

Verzeichniß

für Haushaltung des Rufus Minas Jr. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, in der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c.,
in der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eig e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Rufus Minas Jr.	57	Gutsbesitzer	Vater	Preuse
2. Friederica Minas	49	zu Hause	Mutter	d.
3. Anna Minas	20	"	Tochter	d.
4. Gustavus Minas	19	"	"	d.
5. Adalys Minas	7. Juni 1860	"	Mutter	d.
6. Gardouine Lumb	16	"	Magd	d.
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehringe.

An Vieh wird gehalten:

3 Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuervollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehringe, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfischerei des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleinzeugen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Karl Heyderreich. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>)			
1. <u>Karl Heyderreich</u> 32		<u>Musiker</u>	<u>Vater</u>	<u>Sachsen, Altenburg</u>
2. <u>Klara Heyderreich</u> 20		<u>Festz. Hausm.</u>	<u>Mutter</u>	<u>Provinz Nassau</u>
3. <u>Emma Heyderreich</u> 26. Februar 1879			<u>Tochter</u>	—
4. <u>Klara Heyderreich</u> 31.			<u>Mädchen</u>	—
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Königgrätz Straße No. 82 wohnhaft.

81. November 1882

Verzeichniß

Emanuel Bernstein,

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob M a t e r M a t e r S o h n D o c h t e r K n e c h t M a g d G e s e l l e sc.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob M a t e r M a t e r S o h n D o c h t e r K n e c h t M a g d G e s e l l e sc.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Emanuel Bernstein 32		Söldner	Mutter	Preuse.
2. Gustav Bernstein 30		"	Mutter	Preuse.
3. Albert Bernstein 19 August 1872		Sohn	"	"
4. Pauline Bernstein geb. 25. 26. Nov. 1858		Magd	Preuse	
5. Elisa Bernstein geb. 15. 16. Dec. 1858		Magd	"	
6. Jakob Bernstein geb. 19. 16. Jan. 1854		Gärtner	"	
7. Sophie Bernstein geb. 14. 19. " 1859		Lipst. u. Co.	"	
8. Anna Maria Casper geb. 5. 7. 1814		Mutter	Preuse.	
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Räber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlässne Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai entr. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen (die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind tüchtig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befeuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande zugehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Pomer Straße No. 84 wohnhaft.

83 Einwohner

Verzeichniß

Ferd. Brien

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1	Ferdinand Brien 49		Kaufmann	Vater	
2	Elisabetha Brien 63			Mutter	
3	Louise Post 32			Tochter	
4	Ferdinand Post 30			Sohn	

Verzeichniß

Ludwig Bockwinkel

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ludwig Bockwinkel	60.	10. Februar	Vater		Preuße
2	Wilhelmine d.	45.		Tochter		
3	Joseph	19.		Sohn		
4	Karl	13. 11. April 1858		"		
5	Rosa	14. 15. März 1859		Tochter		
6	August	13. 10. Sept. 1860		Sohn		
7	Josephine	11. 13. Sept. 1862		Tochter		
8	Ernst	1. 16. Jan. 1865.		Sohn		
9	Joh. Waller	45.	10. Februar 1866	Gärtnerin		Gau-Darmstadt
10	Peter Trisch	42.	d : d :	d : d :	d : d :	Preuße.
11	Joseph Orlof	42.	d : d :	d : d :	d : d :	
12	Stein. Dange	43.	d : d :	d : d :	d : d :	
13	Hath. Krömer	43.		Mägdin		
14	Marg. Pinscheid	20.		Magd.		
15						
16						

Verzeichniß

Pedroig Bockwinkel

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	P. Bockwinkel	76.			—	König	Preuse.
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *A. Heidrich* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man hütet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Zunamen:	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Anton Heidrich	39		Musiker	Vater	
2	Marie Heidrich	30		"	Mutter	P
3	Emilia Heidrich	25 Januar 1872		"	Tochter	Preuße
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des I. Römerweges Nr. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Mon.	Jahr.			
1	<u>Gräfin Luise Römer</u>	10			—	Mutter	
2	<u>Lippe Römer</u>	34			—	Mutter	
3	<u>Luise Römer</u>	3	Februar	1865	Tochter		Preusse.
4	<u>Leopold Römer</u>	17	Feb.	1866	Tochter		
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Rümmersdorf Straße No. 85 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Güttinger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	3. Alte r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Güttinger</u> 54			<u>Oftwick</u>	<u>Mutter</u>	<u>Rümmersdorf</u>
2	<u>Katharina Güttinger</u> 46				<u>Mutter</u>	<u>Ihr</u>
3	<u>Anna Güttinger</u> 13 24 Aug' 1866			<u>Gesetzgeber</u>		<u>Ihr</u>
4	<u>Wilhelm Knecht</u> 28			<u>Gesell</u>		<u>Ihr</u>
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

zur Haushaltung der Familie Gimbreyer u. Hrs. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Konrad Gimbreyer 53		Möblier Mf. Hrs.		Preuß.
2	Amelia Gimbreyer 28			Frau	,
3	Wilhelmine Gimbreyer 29			Frau	
4	Wilhelm Gimbreyer 25			Frau	
5	Pauline Gimbreyer	12 Juni 1839		Frau	
6	Adel Gimbreyer	10 Februar 1862		Frau	
7	Laura Gimbreyer	28 August 1865		Frau	
8	Anna Bejant	21		Magd	Preuß.
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Römer Straße No. 87 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Wollmerscheid gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. 	3. Alter Geburstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Wollmerscheid</u> 37			<u>Schiffbau</u>	<u>Habend</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Anna Wollmerscheid</u> 34				<u>Mutter</u>	<u>5</u>
3	<u>Anna Wollmerscheid</u> 6. I. 1867			<u>Haustau</u>		<u>5</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniss

der zur Haushaltung des N. Kaelisch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	Neelius Kaelisch	66		Gutsbesitzer	Vater	Preuse
2	Louise Kaelisch	59		Mägdesfrau	Mutter	dt.
3	Konrad Kaelisch	21		Hausmutter	Sohn	dt.
4	Anna Bleich	26		Diensmädchen	Tochter	dt.
5	Katharina Gräff	29			Knecht	dt.
6	Margaretha Kleidgen	26			Magd	dt.
7	Franziska Lisch	34			Geselle	dt.
8	Kaspar Dichterich	23				dt.
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	<i>Lehrjahr</i>	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)		Pferde,
Lehrlinge.		Ochsen,
		Kühe,
		Jungvieh (Kinder, Fäälter),
		Schafe,
		Schweine,
		Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
 - b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.
- Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach
- durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen haben (**die steuerpflichtigen wie die i. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**)
- in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,
- werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.
- Ta es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Entommen von 140 Thaler haben.

Jest
Römerstraße Straße No. 89. wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Müller i-

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauknecht, Knecht, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Na- tionalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Ja- hr.	Ma- z	Monat			
1	Peter Müller	56.			Kaufmann	Vater	Preuse.
2	Margarethe Müller	61.				Mutter	Jo.
3	Wilhelme Müller	28.			Jo.	Sohn	Jo.
4	Gustav Müller	23.			Jo.	Jo.	Jo.
5	Anna Zapp	20			Dienstmädchen	Magd	Jo.
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Filizius Jumppen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutchem Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		1. Jahr.	2. Jg.	3. Monat.	4. Jahr.		
1	<u>Filizius Jumppen</u> 82				<u>Jun</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß</u>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Jünnissen 1 gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: <i>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>				
1	<u>Carl Jünnissen</u>	51	<u>Arbeiter</u>	<u>Maler</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Caroline Jünnissen</u>	42	<u>frau</u>	<u>Mutter</u>	x
3	<u>Wilhelmine Jünnissen</u>	25 April 1866	x	<u>Taftku.</u>	x
4	<u>Franz Jünnissen</u>	9 Juli 1865	x	"	x
5	<u>Lönni Jünnissen</u>	16 Mai 1867	x	"	x
6	<u>Joseph Schmid</u>	30.	<u>Reiniger</u>	<u>Pfarrer</u>	x
7	<u>Margaretha Wulff</u>	24	<u>Magd</u>	<u>Magd</u>	x
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Mannu Straße No. 90 wohnhaft.

Verzeichniss

zur Haushaltung des Pietro Giunufiari gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. ag. Monat Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Pietro Giunufiari</u>	85		<u>Una</u>	<u>Latig</u>	<u>Preusse</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best. Wm. Klemm

Straße No. 89 ⁹⁰ wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Gymn. Bern gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Käthchen, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Gymn. Bern	57	Portier	Vater	Preuße
2	Franz Bern	36		Mutter	
3	Franz Bern	4 Jun 1858		Tochter	
4	Joseph Bern	4 Jan 1858		Knecht	
5	Joseph Bern	9 Dez 1859		Tochter	
6	Carl Bern	28 Mai 1862		Vater	
7	Gymn. Bern	27 Jan 1866		Tochter	
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Kestler

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.				
		Alter			Stand	Eigenschaft:	Nationalität:		
		Geburtsstag				ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.		
		Jahre.	Tag.	Monat	Jahr.	Gewerbe.			
1.	<u>Wilhelm Kestler</u>	36.				<u>Kaufmann</u>	<u>Koch</u>		
2.	<u>Juliana Kestler</u>	30.				<u>Mutter</u>	<u>Preuße</u>		
3.	<u>Wilhelm Kestler</u>	3.	1. Januar 1870			<u>Sohn</u>	<u>Preuße</u>		
4.	<u>August Kestler</u>	3	1. Januar 1870			<u>Sohn</u>	<u>Preuße</u>		
5.	<u>Augusta Kestler</u>	1	12. August 1872			<u>Sohn</u>	<u>Preuße</u>		
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									

Rießener Straße Straße No. 92 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Paul Müller gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnacht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jeanne Pissunz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Kächin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A i t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.	
1	<u>Jeanne Pissunz</u>	32			<u>Zimmerfrau</u>	<u>Mutter</u> <u>Preu</u>
2	<u>Wilhelmine Pissunz</u>	27			<u>opfer</u>	<u>Mutter</u> <u>v</u>
3	<u>Nehmet Pissunz</u>	25	Febr	1866	<u>d</u>	<u>Frau</u> <u>v</u>
4	<u>Julie Pissunz</u>	26	Febr	1868	<u>d</u>	<u>"</u> <u>v</u>
5	<u>Annie Pissunz</u>	20	Febr	1870	<u>d</u>	<u>Tochter</u> <u>v</u>
6	<u>Marie Pissunz</u>	29	Okt	1872	<u>d</u>	<u>Frau</u> <u>v</u>
7	<u>Jane Müller</u>	43	.	.	<u>Zimmerfrau</u>	<u>Opfer</u> <u>v</u>
8	<u>Leopoldine Pisseng</u>	18			<u>d</u>	<u>d</u> <u>v</u>
9	<u>Alphonse Pehl</u>	21			<u>Zimmermeister</u>	<u>d</u>
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Bartholomäus Thälmann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
1	Bartholomäus Thälmann	46		Kaufman	Muster	Preuse
2	Julia Thälmann	53			Schwester	
3	Prinzessin Sophie	22. Januar 1857	ausl.	Schw.		
4	Alga Thälmann	24. Juli 1861	ausl.	Tugst.		
5	Lina Thälmann	16. Dez. 1866	ausl.	Tugst.		
6	Rosa Lübsheim	22.	vgl.	Magd		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Belastung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüter zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste wirtschaften oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

1873
Es werden durchschnittlich beschäftigt:

3 Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)

1 Lehrlinge. Menge 100%

An Vieh wird gehalten:

Pferde, *2*

Ochsen,

Kühe, *8*

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine, *6*

Hunde.

1873
Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hausgegenthüner resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmo, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Ludwig Rennert gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	z	Monat			
1	<u>Ludwig Rennert</u>	36			<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußisch geboren</u>
2	<u>Auguste Rennert</u>	31			<u>Mutter</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preußisch 1864 geb.</u>
3	<u>Rosina Rennert</u>	9	Dezember	1869		<u>Tochter</u>	=
4	<u>Auguste Rennert</u>	13	März	1866		<u>Tochter</u>	=
5	<u>Ginais Rennert</u>	4	Juli	1869		<u>Tochter</u>	=
6	<u>Ludwig Rennert</u>	22	März	1871		<u>Sohn</u>	=
7	<u>Anna W. Gelenius Rennert</u>	6	August	1872		<u>Tochter</u>	=
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Königlich Preußische
Stadtverwaltung Straße No. 96. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Mittwoch Abendmarktes* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man hütet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Kunzelin Abendmarkt 56</i>				<i>Mittwoch Abendmarkt</i>
2	<i>Kuffarim Abendmarkt 19</i>				<i>Festtag Abendmarkt</i>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter sc.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe, 1
Jungvieh (Kinder, Fäuler),
Schafe,
Schweine, 2
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jedо bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige bestallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinervollen die Gesamtbewohner des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwiegend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassenstein-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassenstein-Gesetze im Interesse aller Klassensteinsteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteinsteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind füntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besitzreichen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.